

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 39/13 BH

L 11 AS 1305/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 25 AS 2005/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Heidekreis,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2013 durch die
Richterin S. Knickrehm als Vorsitzende sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. April 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren die Ersetzung der bisherigen Fallmanagerin, einen anderen Fallmanager zu verpflichten seine Interessen zu vertreten, die von ihm eingereichte Bewerbungsmappe für zulässig zu erklären, Umzugskosten für eine Wohnsitzverlegung nach Oberbayern und ein zinsloses Darlehen für Unterkunft sowie Anschaffung eines Kfz. Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 22.11.2011 abgewiesen und das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen durch Urteil vom 23.4.2013 zurückgewiesen. Bereits die Klage sei unzulässig gewesen. Im Wesentlichen mangle es an vorhergehenden Verwaltungsentscheidungen des Beklagten bzw der Durchführung eines Vorverfahrens, dem Feststellungsinteresse und Rechtsschutzbedürfnis des Klägers sowie materiell-rechtlich an einer Rechtsgrundlage für die Begehren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt die Bewilligung von PKH für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus



einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht erkennbar.

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger weitere aus seiner Sicht bedeutsame Unterlagen benennt, ist es nicht ersichtlich, dass das Berufungsurteil auf der verfahrensfehlerhaft unterlassenen Beziehung dieser Unterlagen iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen könnte.
- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

